

ler waren bis jetzt über den materiellen Werth der Autographen gar oft im Dunkeln, und sie gaben bei etwaigen Versteigerungen wahrscheinlich nicht selten Aufträge, welche der Sache nicht entsprachen. Jetzt hat aber ein Jeder in dem vorliegenden Leitfaden einen Wegweiser, welcher ihn belehrt, welche Preise solche Handschriften je nach ihrem Umfange und ihrer Bedeutung zu erreichen pflegen. Wir bewundern den Fleiß und die Ausdauer, mit welcher diese zeitraubende und mühselige Arbeit vollendet wurde, und begrüßen das ganze Werk als eine überaus zweckmäßige und wünschenswerthe Erscheinung, welche dem Besitzer von Autographen nicht nur nützlich, sondern wahrhaft unentbehrlich sein wird.

Miscellen.

Leipzig, 2. Januar. Die Büchting'sche Buchhändler-Liste verdient durch ihre handliche Gestalt und ihre verschiedenartige Einrichtung, welche sie zu allen möglichen Arbeiten, zu Registern, Auslieferungslisten, zu Continuations-, Versendungs- und Absatzlisten, sowie zu Zahlungslisten, Debitoren- und Creditoren-Extracten u. s. w. verwenden läßt, unstreitig zu den nützlichsten buchhändlerischen Apparaten gezählt zu werden. Billig ist daher dem soeben erschienenen Jahrgang 1857 zu wünschen, daß er zu den alten Freunden noch viele neue finden möge, sie ernten von geringen Kosten reichen Gewinn und verhelfen auch der Verlagshandlung mehr und mehr zu der ihr gebührenden äußeren Anerkennung. — Die Allg. Ztg. berichtet aus Mainz vom 27. Dec.: „Gestern starb hier der Inhaber der weltberühmten Musikalienhandlung B. Schott Söhne, August Schott“. Das ist ein großer Irrthum, denn Hr. Aug. Schott war Besitzer der „Detail-Musikhandlung“ in Mainz, welche nur in allgewöhnlicher Beziehung zu der „weltberühmten Musikalienhandlung“ (Bes. Franz Schott) steht.

Aus Weimar, 26. Dec. wird an die Allg. Ztg. geschrieben: Der Rechtsgesetzgebungsausschuß unseres Landtags hat nun seinen Bericht über das Preßgesetz erstattet. Derselbe zollt darin zuvörderst dem Streben der Regierung, bei dem hochwichtigen Recht der freien Presse die mildereren Vorschriften, soweit solche die Bundesbeschlüsse zulassen, den strengeren vorzuziehen, seine Anerkennung, während die Minorität des Ausschusses die Frage: ob namentlich der Bundesbeschluß vom 6. Jul., welcher die Regierungsvorlage veranlaßte; innerhalb der bundestäglichen Competenz gelegen, sogar verneinte, und deshalb auch die Ablehnung der ganzen Vorlage beantragte. Die Majorität des Ausschusses machte übrigens noch, gegenüber der Regierung, welche den Bundesbeschluß über Entziehung der Concession auf administrativem Weg als obligatorisch erachtete, die Ansicht geltend, daß dieses nach dem Wortlaut jenes Beschlusses der Bestimmung der Einzelstaaten anheim gegeben worden; erklärt sich dafür, daß, in den Fällen wo im richterlichen Untersuchungsverfahren es zweifelhaft sei, ob eine Druckschrift zu den politischen oder socialen, für welche allein die Bestellung einer Caution und eines verantwortlichen Redacteurs erforderlich, gehöre, die Entscheidung nicht dem Staatsministerium, sondern dem Richter zu überlassen sei, und will endlich die Bestimmungen der Ausführungsverordnung, insoweit sie der Landtag für unbedenklich erachten wird, in das Gesetz aufgenommen haben.

Bücher-Hausirwesen in England. Unter diesem Titel theilt die „Times“ Folgendes mit: Es dürfte nicht allgemein bekannt sein, daß seit einigen Jahren in mehreren englischen Grafschaften ein eigenes System organisiert worden ist, um die ärmeren Classen mit guten Büchern zu versorgen. Man kennt es in diesen

Grafschaften unter dem Namen book-hawking (Bücher-Ausrufen oder Hausiren mit Büchern) und die Art seines Entstehens ist bald erzählt. Die Lust, Bücher zu lesen, hatte mit der verbesserten Erziehungs-Methode rasch zugenommen, mit ihr leider auch die Fluth verderblicher unmoralischer Schriften, die dem Volke zugeführt wurden. Es sollen deren, einer Aussage vor dem Unterhause im Jahre 1851 zufolge, in einem Jahre nicht weniger denn 29 Millionen verkauft worden sein; darunter vor allem Berichte über Hinrichtungen, Lebensbeschreibungen berühmter Mörder, obscene Bilder und dgl. in die Millionen. Der Erzdechant v. Winchester war der Erste, der den Plan anregte, Hausirer mit guten Büchern in die Wohnungen der Landleute zu schicken, um diesen Eingang zu verschaffen. Er miethete den ersten Hausirer, der seinem Zwecke dienen sollte, im Jahre 1851; bald wurde die Arbeit für diesen zu schwer; es mußten für Hampshire allein noch 2 andere angeworben werden, und bald folgten dem Beispiele die benachbarten Grafschaften und Kirchspengel. Das Geschäft bringt seinen Nutzen. Der Hausirer bezieht seine Commission, und solange er davon nicht leben kann, muß er unterstützt werden. Er hat die Weisung, von Haus zu Haus zu gehen, und kein anderes Buch zu verkaufen, als die ihm bezeichnet wurden. So wandert er von Dorf zu Dorf, und die Erfahrung hat gelehrt, daß es genügt, wenn er zweimal im Jahre ein und dasselbe Haus besucht. Am gesuchtesten waren bis jetzt: Bunyan's Pilgrims Proceß; Bogasky's Golden Treasury; gut gebundene Gebetbücher; zusammengestellte Berichte über den letzten Krieg; Richmond's „Annals of the Poor“; Robinson Crusoe; Parton's Cottage Gardeners Calendar; Milton und Johnson's Wörterbuch. — Sehr natürlich ist die Besorgniß, daß ein solcher Hausirhandel zur Proselytenmacherei und Parteiuntrieben benutzt werden könnte, aber da der Hausirer mit seiner Waare an jede Thür klopfen soll, verbietet sich eine derartige einseitige Auswahl von selbst. Was der Hausirer jährlich zum Leben braucht, beläuft sich auf 70—80 £. Diese Kosten müssen natürlich durch freiwillige Beiträge gedeckt werden, solange das Geschäft nicht genügend abwirft. Hier zu Lande hat der Ausrufer von Waaren überdies 4 £ jährliche Steuer an die Regierung zu zahlen, und es dürfte im Parlamente davon die Rede sein, diese im vorliegenden Falle zu erlassen.

Das Londoner Athenäum bringt aus guter Quelle die interessante Notiz, daß der Preis, welchen Hr. Rooney für die Originalausgabe von Hamlet bezahlte — Hals über Kopf an die Hrn. Boone für 70 Pfd. St., und von diesen wieder an Hrn. Halliwell für 120 Pfd. St. verkauft — 1 Schilling war. Die Person, von welcher Hr. Rooney das Werk kaufte, gab 4 Pence dafür; sein früheres Schicksal ist nicht bekannt.

Stockholm, 15. Dec. Am 13. d. hat die Regierung eine bedeutsame Niederlage auf dem Reichstage erlitten. Der Regierungsvorschlag, betreffend die Preßfreiheit, welcher nichts weniger bezweckte als das grundgesetzlich gesicherte Recht dieser Freiheit auf eine allgemeine Phrase zu reduciren, und die besonderen Bestimmungen, welche jene ausmachen, aus dem Grundgesetz herausgehen und Civilgesegnatur erhalten zu lassen, ist von allen vier Ständen verworfen worden. (Allg. Ztg.)

Der New-Yorker Observer berichtet, daß ein Hr. John Tappan von Boston der amerikanischen Bibelgesellschaft eine Anzahl Bibeln in Imp.-Quart-Form, in prachtvollen Maroquinbänden und Etuis von Rosenholz, in Auftrag gegeben hat und damit einem jeden der gekrönten Häupter der Welt ein Geschenk zu machen beabsichtigt. Es sollen Prachtstücke der Kunst und Geschicklichkeit werden, und eines auf etwa 30 Doll. zu stehen kommen.